

Landkreis Stendal

Der Landrat

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -
Poststelle

08. Sep. 2021



Bearbeiter	Ziel	Vermerke
------------	------	----------

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 88 – 39884 Hansestadt Stendal

Büro des Landrates

Hansestadt Stendal
Oberbürgermeister
Herr Klaus Schmotz
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal - Der Oberbürgermeister - OB		
- 8. Sep. 2021		
Bearbeiter	Ziel	Vermerke
	29	

0.505, 30.13

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt:

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:

Tel.: + 49 3931 60
Fax: + 49 3931 60
E-Mail: landrat@landkreis-stendal.de

Datum:
06.09.2021

Ihr Zeichen:

Weitergabe von Protokollen der Gesellschafterversammlung

Sehr geehrter Herr Schmotz,

mit Datum vom 15.02.2021 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschlossen, dass alle Fraktionen zukünftig die Niederschriften nebst Anlagen für stattgefundene Sitzungen von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen erhalten sollen. Auf diesem Wege soll ein Informationsstand geschaffen werden, der den Mitgliedern des Stadtrates ermöglicht, ihren Vertretern in den jeweiligen Gremien Weisungen entsprechend § 131 Abs. 1 und 3 KVG LSA zu erteilen.

Dieser Beschluss betrifft auch die gemeinsamen Gesellschaften IGZ BIC Altmark GmbH, Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH sowie die Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH. Der Landkreis Stendal, als weiterer Gesellschafter der o.g. Gesellschaften, kann Ihre Rechtsauffassung bezüglich der Weitergabe von Protokollen nicht teilen.

Entsprechend § 131 KVG LSA haben der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert.

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Aus § 131 Abs. 1 S. 7 KVG LSA ergibt sich daher eine inhaltliche Begrenzung aus der Formulierung, dass sich der Auskunftsanspruch gegen den Bürgermeister richtet. Dieser hat die Vertretung entsprechend in nichtöffentlicher Sitzung zu informieren.

Mit der Information der Vertretung ist nicht die direkte Weiterleitung der Niederschriften gemeint. Entsprechend einem Urteil des OVG Lüneburg vom 03.06.2009 bezieht sich der Auskunftsanspruch nur auf Tatsachen, nicht auf rechtliche oder gar politische Bewertungen, Einschätzungen oder Beurteilungen bestimmter Sachverhalte [OVG Lüneburg 10. Senat, Urteil vom 03.06.2009, 10 LC 217/07]. Die Protokolle der Gesellschaftsversammlung beschränken sich aber eben nicht auf die reinen Tatsachen. So wird teilweise der vollständige Erarbeitungsprozess dokumentiert, inkl. Einschätzungen, Bewertungen und ggf. Abstimmungsergebnissen.

Auch das BGH kommt in einem Urteil vom 05.06.1975 zu dem Ergebnis, dass persönliche Äußerungen, Stellungnahmen und die Stimmangabe im weitesten Umfang unter die Schweigepflicht fallen:

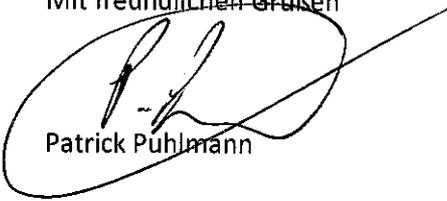
„So werden vor allem die Stimmabgabe und die Stellungnahmen anderer Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige persönliche Äußerungen, die nach Form oder Inhalt ersichtlich nur für den Kreis der Anwesenden bestimmt sind, schon ihrer Natur nach im Allgemeinen als vertraulich zu bewerten sein. Stünde es einem Mitglied frei, alle Vorgänge, die ihm bei den Beratungen des Aufsichtsrates zur Kenntnis kommen, alsbald in die Öffentlichkeit zu tragen, so wäre – zum Schaden des Unternehmens – eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und eine unbefangene Meinungsäußerung und Meinungsbildung seiner Mitglieder in Frage gestellt. Solche Vorgänge fallen daher in weitestem Umfang unter die Schweigepflicht.“ [BGH, 5.6.1975 – II ZR 156/73]

Unbenommen steht der Vertretung ein umfangreiches Informationsrecht hinsichtlich aller wesentlichen Angelegenheiten der Beteiligungen zu. Die Informationen dürfen sich aber, wie oben bereits dargestellt, nur auf Tatsachen beschränken und keine Einschätzungen, Bewertungen oder gar das Abstimmungsverhalten beinhalten. Daher ist die Möglichkeit der Weitergabe der Protokolle nicht gegeben. Geeignete Mittel können hier ausschließlich Berichte des Hauptverwaltungsbeamten oder regelmäßige Berichte der Beteiligungsverwaltung sein.

Als Gesellschafter der bereits genannten Gesellschaften ist der Landkreis daher konsequent gegen eine Weitergabe der Niederschriften. Die Rechtsauffassung des Landkreises wurde von Seiten der Kommunalaufsicht sowie der Oberen Kommunalaufsicht bestätigt.

Ich möchte Sie daher bis 17.09.2021 um eine Rückantwort zur weiteren Verfahrensweise der Hansestadt Stendal in dieser Angelegenheit bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Puhlmann